

Schriften zum Strafrecht

Band 327

Demokratische Legitimation von Strafverfahren

Der Öffentlichkeitsgrundsatz gemäß § 169 GVG
nach dem EMöGG

Von

Katrin Wick



Duncker & Humblot · Berlin

KATRIN WICK

Demokratische Legitimation von Strafverfahren

Schriften zum Strafrecht

Band 327

Demokratische Legitimation von Strafverfahren

Der Öffentlichkeitsgrundsatz gemäß § 169 GVG
nach dem EMöGG

Von

Katrin Wick



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
hat diese Arbeit im Jahre 2017 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

D29

Alle Rechte vorbehalten

© 2018 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Satz: L101 Mediengestaltung, Fürstenwalde

Druck: CPI buchbücher.de gmbh, Birkach

Printed in Germany

ISSN 0558-9126

ISBN 978-3-428-15470-8 (Print)

ISBN 978-3-428-55470-6 (E-Book)

ISBN 978-3-428-85470-7 (Print & E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 2017/2018 vom Fachbereich Rechtswissenschaften der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg als Dissertation angenommen. Rechtsprechung und Literaturbeiträge konnten bis April 2018 berücksichtigt werden.

Herzlichen Dank gebührt an erster Stelle meinem Doktorvater und akademischen Lehrer, Herrn Professor Dr. Christoph Safferling, LL.M. (LSE), für die vielfältige Förderung während meines Studiums an der Philipps-Universität Marburg und meiner Zeit als Doktorandin. Während meiner Studien- und Promotionszeit hatte er stets ein offenes Ohr für mich und stand mir uneingeschränkt mit Rat und Tat zur Seite, was ich sehr zu schätzen weiß. Ein großes Dankeschön gilt auch Herrn Professor Dr. Hans Kudlich, der das Zweitgutachten zu dieser Arbeit in phänomenal schneller Zeit anfertigte.

Herrn Dr. Frank Bräutigam von der ARD-Rechtsredaktion danke ich für die gewährten praktischen Einblicke aus Sicht eines im journalistischen Bereich tätigen Juristen. Bedanken möchte ich mich zudem bei den Korrekturlesern dieser Arbeit, Herrn Nicolai Bülte und Herrn Sebastian Knell, die mir durch ihre Anregungen und Diskussionen eine wertvolle Hilfe beim Fertigstellen der Arbeit waren.

Darüber hinaus möchte ich mich bei Herrn Dr. Johannes Meier und Herrn Nicolai Bülte für ihre Freundschaft, ihre Motivation und die vielen schönen gemeinsamen Abende in Marburg bedanken.

Großer Dank gebührt auch meinem lieben Ehemann, Dominik Wick, für sein Verständnis in all der Zeit, in der ich mich gedanklich nur schwer vom Thema dieser Arbeit lösen konnte. Ganz herzlich bedanken möchte ich mich auch bei meinen Eltern, Conny und Bernd Wagener, für ihre unerlässliche und immerwährende Unterstützung sowie ihre stetige Motivation in allen Phasen meines Lebens. Ihnen ist diese Arbeit gewidmet.

Gießen, im April 2018

Katrin Wick

Inhaltsverzeichnis

1. Kapitel

Einleitung	15
-------------------	----

2. Kapitel

Öffentlichkeit von Strafverfahren	17
--	----

A. Einzelne Aspekte des Öffentlichkeitsgrundsatzes im Strafverfahren	17
I. Der Kern des Öffentlichkeitsgrundsatzes	19
1. Gang des Strafverfahrens	21
a) Das Ermittlungsverfahren	21
aa) Der Fall Kachelmann	25
bb) Der Fall Edathy	27
cc) Der Fall Tuğçe	29
dd) Reichweite der Öffentlichkeitsarbeit im Ermittlungsverfahren	29
ee) Berichtssachen bei medienwirksamen Ermittlungsverfahren	31
ff) Relevanz eines ordnungsgemäß geführten Ermittlungsverfahrens	32
gg) Zwischenergebnis	34
b) Das Hauptverfahren	34
c) Das Vollstreckungsverfahren	36
2. Die Öffentlichkeit	36
a) Die sprachliche Vielfältigkeit des Begriffes „Öffentlichkeit“ – allgemeiner Sprachgebrauch	36
b) Die sprachliche Vielfältigkeit des Begriffes „Öffentlichkeit“ – rechtlicher Sprachgebrauch	37
aa) Der Begriff „Öffentlichkeit“ im Verfassungsrecht	38
bb) Der Begriff „Öffentlichkeit“ im Strafprozessrecht	38
cc) Der Begriff „Öffentlichkeit“ im Zivilprozessrecht	39
dd) Der Begriff „Öffentlichkeit“ im materiellen Strafrecht	40
c) Bereichsspezifische Wertungen der Öffentlichkeit	41
d) Gerichtsöffentlichkeit als Grundlage für die Voraussehbarkeit staatlichen Handelns	42
e) Verfassungsnormative Erwartungen an die Öffentlichkeitsverantwortung der Gerichte	42

aa)	Gebotenheit und Reichweite der Öffentlichkeitsarbeit durch Gerichte	43
bb)	Strukturwandel der Öffentlichkeit	44
(1)	Modelle zum Beschreiben von Öffentlichkeit	44
(a)	Das Systemtheoretische Spiegelmodell von Öffentlichkeit	45
(b)	Diskursmodell über Öffentlichkeit	45
(2)	Öffentlichkeit als Medienöffentlichkeit	45
(3)	Begriff der Medien	47
(4)	Medienwirklichkeit als faktisch wirksame Wirklichkeit	48
(5)	Massenmediale Eigenrationalität	49
(6)	Sonderrolle des öffentlich-rechtlichen Rundfunks	52
cc)	Verhältnis zwischen Strafjustiz und Medien	53
dd)	Medialisierung des Strafverfahrens	57
ee)	Unterhaltungsfunktion der Medien durch Gerichtsberichterstattung	59
ff)	Prangerwirkung durch die Medien	60
(1)	Prangerstrafe als Ehrenstrafe	60
(2)	Prangerwirkung durch Kriminalberichterstattung	61
(3)	Prangerwirkung als poena naturalis	63
gg)	Etablierung von <i>Litigation-PR</i>	68
hh)	Gefahr für die richterliche Unabhängigkeit?	70
ii)	Mögliche Reaktionen der Justiz bei Gefahr einer Beeinflussung durch mediale Berichterstattung	73
jj)	Sonderbeziehung zwischen Justiz und Medien	75
II.	Information über Zeit und Ort der Hauptverhandlung	77
III.	Zutritt zum Gerichtsgebäude	78
IV.	Zutritt zum Sitzungssaal	79
1.	Allgemeiner Zutritt zum Sitzungssaal	80
2.	Zugangsrecht zum Sitzungssaal für Medienvertreter	81
3.	Beschränkungen des Zutrittsrechts zum Sitzungssaal für Medienvertreter	83
4.	Beschränkungen von Aufnahmen im Sitzungssaal außerhalb der Hauptverhandlung	85
5.	Zuständigkeiten für Beschränkungen des Zutrittsrechts zum Sitzungssaal für Medienvertreter	86
6.	Sitzplatzreservierungen für Medienvertreter	88
V.	Öffentlichkeitsgrundsatz während der Augenscheinseinnahme	89
B.	Historische Entwicklung der Öffentlichkeit des Strafverfahrens	94
I.	Von der germanischen Zeit bis ins Mittelalter	95
II.	Vom Mittelalter bis zum Zeitalter des Absolutismus	96
III.	Aufklärung, Französische Revolution und Paulskirchenverfassung	97
IV.	Zeit des Nationalsozialismus	100

V.	Bundesrepublik Deutschland	101
1.	Gerichtsverfahren mit besonderer Bedeutung für den Öffentlichkeitsgrundsatz	102
a)	Auschwitz-Prozess	102
b)	Contergan-Prozess	104
c)	Honecker-Verfahren	105
d)	NSU-Prozess	106
aa)	Akkreditierungsverfahren im Vorfeld des NSU-Prozesses	107
bb)	Opferbezogene Öffentlichkeitsbeteiligung	112
e)	Loveparade-Verfahren	112
2.	Einführung des § 169 S. 2 GVG a.F.	114
a)	Entstehungsgeschichte des § 169 S. 2 GVG a.F.	116
aa)	Entwicklung der Rechtsprechung	117
bb)	Meinungsstand der Berufsinteressenverbände und Gesetzgebungsverfahren	121
b)	Verfassungsmäßigkeit des § 169 S. 2 GVG a.F.	124
c)	Erweiterung des Schutzbereichs des § 169 S. 2 GVG a.F.?	126
d)	Zwischenergebnis	127
3.	Bedeutung des historischen Gesetzgeberwillens für das heutige Verständnis von Gerichtsöffentlichkeit	128
VI.	Zusammenfassung der Entwicklung des Öffentlichkeitsgrundsatzes	129
C.	Verfassungsrechtliche Vorgaben und Funktionen des § 169 Abs. 1 S. 1 GVG n.F.	130
I.	Ableitung des Öffentlichkeitsgrundsatzes aus dem Demokratieprinzip	132
II.	Ableitung des Öffentlichkeitsgrundsatzes aus dem Rechtsstaatsprinzip	138
III.	Verfahrensöffentlichkeit im System der freiheitlich demokratischen Grundordnung	141
IV.	Funktionen des Öffentlichkeitsprinzips und ihr Wandel	142
1.	Kontrollfunktion und Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit	143
2.	Informationsvermittlung	146
3.	Vertrauensbildung der Allgemeinheit in die Justiz	148
4.	Generalprävention	149
5.	Funktionswandel des Öffentlichkeitsgrundsatzes?	151
 <i>3. Kapitel</i> Grenzen des Öffentlichkeitsgrundsatzes		
A.	Beschränkungen des Öffentlichkeitsgrundsatzes	154
I.	Gesetzlich normierte Einschränkungen durch das Gerichtsverfassungsgesetz	155
1.	Ausschluss der Öffentlichkeit nach § 171a GVG	155
2.	Ausschluss der Öffentlichkeit nach § 171b GVG	156

3. Ausschluss der Öffentlichkeit nach § 172 GVG	157
4. Verhandlungen über den Ausschluss der Öffentlichkeit; Schweigepflicht, § 174 GVG	158
5. Ausschluss einzelner Personen, § 175 Abs. 1 GVG	159
6. Zutritt zu nicht öffentlichen Verhandlungen, § 175 Abs. 2 GVG	159
II. Der Grundsatz der Öffentlichkeit und die Stellung der Tatopfer	160
III. Einschränkungen der Öffentlichkeit durch § 257c StPO	168
1. Verständigungen im Strafprozess – Einführung	168
2. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 19. März 2013	173
3. Verständigungen im Strafprozess – aktuelle Rechtsprechung	175
4. Kein Verstoß gegen den Grundsatz der Öffentlichkeit	176
IV. Der absolute Revisionsgrund des § 338 Nr. 6 StPO	177
1. Unzulässige Erweiterung der Öffentlichkeit	178
2. Verschulden durch das Gericht	180
3. Reduzierung der formalen Anforderungen	180
4. Verstoß gegen die Mitteilungspflicht des § 243 Abs. 4 StPO	181
5. Bedeutung des Öffentlichkeitsgrundsatzes im Rahmen von Verständigungen	184
V. Fehlende Disponibilität des Öffentlichkeitsgrundsatzes und Heilungsmöglichkeiten vor Abschluss der Beweisaufnahme	184
B. Der Öffentlichkeitsgrundsatz und die Grundrechte der Verfahrensbeteiligten	186
I. Die grundrechtlich geschützten Interessen der Verfahrensbeteiligten, insbesondere des Angeklagten aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG	187
1. Konkretisierung des Persönlichkeitsrechts durch die Rechtsprechung	188
a) Recht auf informationelle Selbstbestimmung	188
b) Recht am eigenen Bild; §§ 22 f. KUG	191
c) Recht auf Selbstdarstellung in der Öffentlichkeit	196
d) Recht auf Resozialisierung	197
2. Sphärentheorie des Bundesverfassungsgerichts	198
II. Die grundrechtlich geschützten Interessen von Journalisten und Medienvertretern, Art. 5 Abs. 1 GG	200
1. Die in Art. 5 Abs. 1 GG enthaltenen Freiheitsrechte	201
2. Die Schutzbereiche der in Art. 5 Abs. 1 GG enthaltenen Freiheiten	202
a) Schutzbereich der Meinungsfreiheit, Art. 5 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 GG	204
b) Schutzbereich der Informationsfreiheit, Art. 5 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 GG	206
c) Schutzbereich der Pressefreiheit, Art. 5 Abs. 1 S. 2 Var. 1 GG	207
aa) Presserechtlicher Auskunftsanspruch	209

(1) Presserechtlicher Auskunftsanspruch direkt aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 Var. 1 GG	211
(2) Beschränkungen des presserechtlichen Auskunftsanspruchs	212
bb) Reichweite presserechtlicher Regelungen	213
d) Schutzbereich der Rundfunkfreiheit, Art. 5 Abs. 1 S. 2 Var. 2 GG	213
3. Die Grundrechtsfunktionen des Art. 5 Abs. 1 GG	215
4. Eingriff in die Schutzbereiche des Art. 5 Abs. 1 GG	216
5. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung	218
a) Schranken i. S. v. Art. 5 Abs. 2 GG	219
b) „Allgemeine Gesetze“ i. S. v. Art. 5 Abs. 2 GG	221
c) § 169 GVG als allgemeines Gesetz i. S. v. Art. 5 Abs. 2 GG	223
III. Verfassungsrechtliches Spannungsverhältnis zwischen dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht und den Meinungs-, Presse-, und Informationsfreiheiten	225
C. Die divergierenden Ziele der Verfahrensbeteiligten	228
I. Unterschiedliche Interessenlage der Beteiligten und tatsächliche Rechtskenntnis juristischer Laien	228
II. Unterschiedliches Verständnis rechtlicher und öffentlicher Anforderungen an ein Urteil	229
III. Unterschiedliches Sprachverständnis von Juristen und juristischen Laien	230
IV. Unterschiedliche Vorstellungen vom Ablauf einer Hauptverhandlung	231
V. Auswirkungen auf die Akzeptanz richterlicher Entscheidungen	233

4. Kapitel

Vergleichbare Regelungsmöglichkeiten	235
A. Sonderregelung von Bild- und Tonaufnahmen in § 17a BVerfGG n.F.	235
I. Entwicklung der Bild- und Tonaufnahmen bis 1998	236
1. Einstweilige Rahmenbedingungen für Pressevertreter sowie Rundfunk- und Fernsehanstalten von 1993	236
2. § 24a GO-BVerfG von 1995	237
3. Rechtmäßigkeit der Praxis des Bundesverfassungsgerichts hinsichtlich der Bild- und Tonaufnahmen bis 1998	238
II. § 17a BVerfGG a.F.	239
III. § 17a BVerfGG n.F.	240
B. Der Öffentlichkeitsgrundsatz im internationalen Vergleich	241
I. Der Grundsatz der Öffentlichkeit in Frankreich	242
II. Der Grundsatz der Öffentlichkeit in den USA	243
III. Zwischenergebnis	247

5. Kapitel

Das EMöGG

248

A. Der Öffentlichkeitsgrundsatz nach dem EMöGG	248
I. Antrag der SPD-Bundestagsfraktion vom 11. Juni 2013	249
II. Große Strafrechtskommission des Deutschen Richterbundes	249
1. Inhaltliche Zusammenfassung des Gutachtens der Großen Strafrechtskommission	250
2. Ergebnisse des Gutachtens der Großen Strafrechtskommission	254
III. Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Zeitgemäße Neufassung des § 169 GVG“	255
1. Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Zeitgemäße Neufassung des § 169 GVG“ – Zwischenbericht	256
a) Gutachten der Länder Baden-Württemberg und Hessen	258
b) Gutachten des Landes Nordrhein-Westfalen und des Saarlandes	259
c) Gutachten des Landes Niedersachsen und des Freistaats Bayern	260
d) Gutachten der Länder Schleswig-Holstein und Thüringen	261
e) Anhörung von Sachverständigen	262
f) Beschluss der 85. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 25. und 26. Juni 2014	263
2. Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Zeitgemäße Neufassung des § 169 GVG“ – Abschlussbericht	263
a) § 169 S. 2 GVG a. F. aus verfassungsrechtlicher Sicht	264
b) § 169 S. 2 GVG a. F. aus journalistischer Sicht	265
c) § 169 S. 2 GVG a. F. aus Sicht der Berufsverbände	266
d) Ergebnis der Beratungen	267
IV. Referentenentwurf des EMöGG	267
1. Überblick über die inhaltliche Ausgestaltung des Referentenentwurfs	268
2. Konkrete Ausgestaltung des Referentenentwurfs	269
3. Begründung der Gesetzesänderung durch den Referentenentwurf ..	269
a) Allgemeiner Teil der Begründung – Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelung	270
b) Allgemeiner Teil der Begründung – Wesentlicher Inhalt des Entwurfs	272
aa) Medienübertragung von Entscheidungsverkündungen	273
bb) Gerichtsinterne Übertragungen	274
cc) Audiovisuelle Dokumentation von Verfahren mit herausragender zeitgeschichtlicher Bedeutung	275
c) Besonderer Teil der Begründung	276
aa) Medienübertragung von Entscheidungsverkündungen	276
bb) Gerichtsinterne Übertragungen	277
cc) Audiovisuelle Dokumentation von Verfahren mit herausragender zeitgeschichtlicher Bedeutung	278

V.	Stellungnahmen der Berufsinteressenverbände zum Referentenentwurf	279
	1. Deutscher Anwaltverein e.V.	279
	2. Bundesrechtsanwaltskammer	281
	3. Deutscher Richterbund	284
	4. Bund Deutscher Sozialrichter	285
	5. Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterinnen .	286
	6. Verband Privater Rundfunk und Telemedien e.V.	286
	7. Justizpressekonferenz Karlsruhe e.V.	288
	8. Gemeinsame Stellungnahme BDZV, DJV, Deutscher Presserat, VDZ, dju in ver.di	291
	9. Stellungnahme von Frank Bräutigam, ARD-Rechtsredaktion des SWR	292
VI.	Gutachten C zum 71. Deutschen Juristentag	295
	1. Information und Zugang zur Hauptverhandlung	296
	2. Bild- und Tonaufnahmen außerhalb der Hauptverhandlung	296
	3. Bild- und Tonaufnahmen innerhalb der Hauptverhandlung	297
	a) Verfassungsrechtliche Rechtfertigung des § 169 S. 2 GVG a.F.	297
	b) Rechtspolitischer Änderungsbedarf	299
	c) Änderungsvorschläge	300
VII.	Diskussionsstand und wesentliche Beschlüsse des 71. Deutschen Juristentages	300
	1. Thesen der Referenten zum Gutachten C: Transparenz und Schutz der Verfahrensbeteiligten	301
	a) Thesen von Karsten Altenhain	301
	b) Thesen von Heribert Prantl	301
	c) Thesen von Gerhard Strate	302
	2. Wesentliche Beschlüsse des 71. Deutschen Juristentages	303
	a) Beschlüsse hinsichtlich der Übertragung von Entscheidungs- verkündungen	303
	b) Beschlüsse hinsichtlich der Übertragung in einen Nebenraum .	304
	c) Beschlüsse hinsichtlich Dokumentation und Transparenz der Strafjustiz	304
VIII.	Gesetzesentwurf des EMöGG der Bundesregierung	305
	1. Konkrete Ausgestaltung des Gesetzesentwurfs	305
	2. Wesentlicher Inhalt des Gesetzesentwurfs	306
	a) § 169 Abs. 1 S. 3 Reg-E GVG	307
	b) § 169 Abs. 2 Reg-E GVG	308
	c) § 169 Abs. 3 Reg-E GVG	309
	d) § 169 Abs. 4 Reg-E GVG	310
	3. Kosten der Gesetzesänderung des § 169 GVG a.F.	310
IX.	Stellungnahme des Bundesrates zum Gesetzesentwurf der Bundes- regierung	311
X.	Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz: Beschlussempfehlung und Bericht	314

1. Stellungnahme Deutscher Richterbund	314
2. Stellungnahme Frank Bräutigam	315
3. Stellungnahme Andreas Mosbacher	317
4. Stellungnahme Heiner Alwart	318
5. Beschlussempfehlung Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz	319
XI. Gesetzesbeschluss durch Bundestag und Bundesrat; Verkündung im Bundesgesetzblatt	320
B. Reaktionen auf das Reformvorhaben in der Fachliteratur	320
I. Kritische Stimmen zur Gesetzesreform durch das EMöGG	322
1. (Ton-)Übertragung in einen Medienarbeitsraum	325
2. Übertragung von Entscheidungsverkündungen	328
3. Aufzeichnung zeitgeschichtlich bedeutsamer Verfahren zu wissenschaftlichen Zwecken	331
II. Befürworter der Gesetzesreform des § 169 GVG a.F.	331
1. (Ton-)übertragung in einen Medienarbeitsraum	333
2. Übertragung von Entscheidungsverkündungen	335
3. Aufzeichnung zeitgeschichtlich bedeutsamer Verfahren für wissenschaftliche Zwecke	337
C. Eigene Bewertung des EMöGG	338
I. Tonübertragung in einen Medienarbeitsraum	341
II. Übertragung der Entscheidungsverkündung des Bundesgerichtshofs	346
III. Tonaufzeichnung zeitgeschichtlich bedeutsamer Verfahren für wissenschaftliche Zwecke	350
 <i>6. Kapitel</i> Ergebnis	
A. Ausblick	362
B. Zusammenfassung	364
Literaturverzeichnis	368
Stichwortverzeichnis	408

„Die wohledle Dame Justitia braucht das Licht der Öffentlichkeit. Sie soll nicht in irgendwelchen Dunkelkammern Kabinettsjustiz treiben. Sie braucht das Licht der Öffentlichkeit für ihr Leben. Aber das Licht der Jupiterlampen ist zu kraß. Durch Film und Rundfunk kann der Strafprozeß sehr leicht zum Schauprozeß gemacht werden. Schauprozesse sollten aber nicht in einer freiheitlichen, rechtsstaatlichen Ordnung ihre Heimat haben; die haben ihre Heimat in totalitären Staaten und in revolutionären Zeiten.“¹

1. Kapitel

Einleitung

Strafrechtliche Hauptverhandlungen sind in mannigfacher Weise Thema massenmedialer Berichterstattung. Täglich hört und liest man über begangene Straftaten und Strafverfahren, in denen diese Taten rechtlich aufgearbeitet werden. Gerichtsberichterstattung fasziniert die Bevölkerung, weckt Emotionen und ruft Betroffenheit hervor. Das Interesse an Strafprozessen wächst, sobald es sich um prominente Angeklagte, um ein besonders grausames Verbrechen oder um ein Verbrechen handelt, bei dem viele Opfer zu verzeichnen sind. Sensationelle Strafprozesse rufen ein zum Teil irrationales Interesse hervor, mit dem oftmals das Verlangen nach einer Berichterstattung mittels Kameras aus dem Gerichtssaal heraus einhergeht. Dieses Verhältnis von Strafprozess und massenmedialer Berichterstattung hierüber ist ein sehr komplexes. In normativer Hinsicht ist der Strafprozess auf Öffentlichkeit angewiesen, um das Prädikat eines rechtsstaatlichen Verfahrens tragen zu dürfen. In praktischer Hinsicht besteht bei einem zu extensiven Betreiben dieser Öffentlichkeit jedoch die Gefahr einer Beeinträchtigung der normativen Werte und Ziele des Strafverfahrens. Darunter fallen etwa die Findung der prozessualen Wahrheit, der Schutz der Persönlichkeitsrechte der Verfahrensbeteiligten, insbesondere der des Angeklagten, die Unvoreingenommenheit des gesetzlichen Richters sowie der Anspruch des Angeklagten auf ein faires Strafverfahren. Um diesen Schutz zu gewährleisten wurde 1964 das Verbot der Fertigung von Ton- und Fernseh- und Rundfunkaufnahmen sowie der Ton- und Filmaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung aus der Gerichtsverhandlung in § 169 S. 2 GVG statuiert. Hintergrund dieser Einführung des Satz 2 in § 169 GVG war der Wandel der Normsituation aufgrund des rasanten Aufkommens der neuen Medien wie Rundfunk und Fernsehen

¹ Abgeordneter *Kanka*, Verhandlungen des Deutschen Bundestags, 3. Wahlperiode, 128. Sitzung, 21.11.1960, Stenographische Berichte Bd. 47, S. 7411.

und dem dadurch gestiegenen Schutzbedürfnis besagter Werte und Ziele des Strafverfahrens.

Die Weiterentwicklung der technischen Möglichkeiten seit 1964 stellt in Anbetracht der nunmehr enormen Bedeutung von Onlinemedien, Blogs und diversen Kommunikationsplattformen einen erneuten Wandel der Normsituation dar, weshalb als logische Reaktion auf die damit einhergehenden, neuerlichen Gefahren für das rechtsstaatliche und demokratische Strafverfahren eine noch weitergehende Einschränkung der Vorschrift über den Grundsatz der Öffentlichkeit zu erwarten gewesen wäre. Im Zuge verschiedener Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zur Zulässigkeit von Fernseh- und Rundfunkaufnahmen aus Gerichtssälen, der Einführung des § 17a BVerfGG sowie zuletzt der Probleme im Zusammenhang mit dem Start des NSU-Prozesses wurden allerdings Forderungen nach einer Erweiterung des in § 169 S. 2 GVG normierten absoluten Verbots laut. Im Zuge dieser Forderungen ist hinsichtlich des Umfangs sowie der unterschiedlichen Voraussetzungen eines erweiterten Verständnisses von Gerichtsöffentlichkeit zu berücksichtigen, dass in anderen Staaten ein teilweise deutlich liberalerer Umgang mit massenmedialer Gerichtsberichterstattung geführt wird. Da es vor dem zuletzt genannten Hintergrund sowie aufgrund der zahlreichen technischen Möglichkeiten eine Unmenge möglicher Herangehensweisen an die Erweiterung der Saalöffentlichkeit gibt, muss diese Thematik begrenzt werden, weshalb sich in der Arbeit am konkreten Gesetzgebungsverfahren und der in Bezug darauf vorgetragenen Kritik orientiert wird. So wird etwa auf die Möglichkeit einer vollständigen Übertragung der Hauptverhandlung nicht eingegangen, da diese zu keinem Zeitpunkt im Rahmen der Entstehung des neuen § 169 GVG thematisiert und gefordert wurde und im Übrigen auch nicht wünschenswert ist. Auch eine zeitversetzte oder ausschnittweise Übertragung der Hauptverhandlung bleibt bei der Betrachtung aus denselben Gründen außen vor.

Trotz aller Einwände der Reformgegner in der auf rechtspolitisch und verfassungsrechtlich geführten Diskussion kam es jüngst mit Einführung des „Gesetzes zur Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren und zur Verbesserung der Kommunikationshilfen für Menschen mit Sprach- und Hörbehinderungen (EMöGG)“ zu einer *moderaten Lockerung* der Vorschriften über den Öffentlichkeitsgrundsatz. Um diese Neuerungen auf ihre Notwendigkeit und – da diese nunmehr Gesetz geworden sind – auf ihre Praxistauglichkeit hin zu untersuchen, werden neben der Darstellung des Ablaufs des Gesetzgebungsverfahrens auch verstärkt die während dieses Prozesses in der juristischen Literatur vorgetragenen Argumentationslinien aufgezeigt und diese schließlich mit der beschlossenen Neufassung des § 169 GVG verglichen. Die Arbeit schließt mit einer eigenen Bewertung des EMöGG und zeigt Verbesserungsbedarf auf.

2. Kapitel

Öffentlichkeit von Strafverfahren

A. Einzelne Aspekte des Öffentlichkeitsgrundsatzes im Strafverfahren

Nach allgemeiner Definition gilt der Grundsatz der Öffentlichkeit einer Gerichtsverhandlung als gewahrt, wenn jedermann die Möglichkeit hat, sich ohne besondere Schwierigkeiten von Ort, Datum und Uhrzeit einer mündlichen Verhandlung Kenntnis zu verschaffen, sowie wenn der Zutritt zum Gerichtssaal gewährt wird.¹ So simpel und eindeutig diese Definition beim ersten Lesen klingen mag, so umfangreicher – wenn auch teilweise sehr einseitig und häufig nur von oberflächlicher Natur – sind die um sie geführten Diskussionen um eine Erweiterung der öffentlichen Verhandlung hin zu einer Erlaubnis für Kamerateams der Fernsehsender, während des laufenden Strafverfahrens Filmaufnahmen tätigen zu dürfen auf der einen und die Diskussionen der Befürworter der gesetzlichen Regelung des § 169 GVG a.F.² auf der anderen Seite.

Ziel dieser Arbeit ist, wie einleitend ausgeführt, eine Untersuchung des Öffentlichkeitsgrundsatzes in Bezug auf Strafverfahren. Die Besonderheit des Strafverfahrens in Abgrenzung zu anderen Verfahrensarten liegt in der Verletzung der Gesamtheit des gemeinen Wesens durch ein von einem Mitglied dieser Gemeinschaft begangene strafbare Handlung, was für den Strafprozess und davon abgeleitet für den Grundsatz der Öffentlichkeit eine besondere Relevanz hat. Die Konsequenz dieser Feststellung ist, dass der Gegenstand des Strafverfahrens selbst schon eine unmittelbare Betroffenheit der Allgemeinheit mit sich bringt. Dies hat dann wiederum zur Folge, dass die

¹ BGHSt 5, 75, 83; 21, 72, 73; 28, 341, 343; BVerfG NJW 2002, 814; Meyer-Goßner/Schmitt-Schmitt, GVG, § 169, Rn. 4; Thomas/Putzo/Hüßtege, GVG, § 169, Rn. 1.

² Inhaltlich ergeben sich durch die Einführung des EMöGG zwischen § 169 S. 1 GVG a.F. und § 169 Abs. 1 S. 1 GVG n.F. sowie § 169 S. 2 GVG a.F. und § 169 Abs. 1 S. 2 GVG n.F. keine Änderungen, da die alte Fassung des § 169 GVG wortgleich in der neuen Fassung aufgenommen wurde. Obwohl die neue Fassung noch nicht in Kraft getreten ist, wird mit ihr gearbeitet, sofern es nicht entscheidend auf diese ankommt. Der besseren Leserlichkeit halber wird auch der jeweilige Zusatz „a.F.“ bzw. „n.F.“ angehängt.